SC Adelboden, Tellenfeldstrasse 6 3714 Frutigen

Vermietungsrichtlinien für Personenbus Skiclub Adelboden

1. Einleitung

Der Skiclub Adelboden (nachfolgend SCA genannt) verfügt über einen Personenbus mit max. 8 Sitzplätzen inkl. Lenker. Der Bus steht zum Transport der JO an Skirennen, Trainings, Skilager, Skitag und andere Sportanlässe oder Klubanlässe, sowie zum Materialtransport an Skiclubanlässen zur Verfügung. Die Einsätze im Interesse des SCA haben Priorität und sind gratis. Der Bus steht gegen Bezahlung auch anderen SCA-Mitgliedern und Dritten zur Verfügung. Der Miettarif soll mindestens die effektiven Kosten und die Amortisation decken.

2. Reservation

Die SCA JO hat Vortritt gegenüber allen anderen Busmietern. Die Reservation hat so früh wie möglich beim der Bus-Chef zu erfolgen. Die Reservation für JO-Rennen und Trainings erfolgen im Winter über den SCA Busvermietungskalender. Reservationen von Dritten werden mit dem technischen Leiter Alpin koordiniert.
Eine allfällige Abmeldung hat spätestens 7 Tage vor dem Miettermin zu erfolgen. Für spätere Abmeldungen wird dem zurückgetretenen Mieter die Grundpauschale für einen Tag in Rechnung gestellt.

Verantwortlich für die Reservation und Benutzung:
Melchior Hari
Birkenweg 1b
3715 Adelboden
Natel: 079 252 68 00
Privat: 033 673 07 21
Geschäft: 033 672 20 50

3. Berechtigte Mieter und Lenker

Das Fahrzeug darf nur ab einem Mindestalter von 19 Jahren gemietet werden, zusätzlich muss der Mieter mindestens 1 Jahr im Besitz eines gültigen Führerausweises der Kategorie B sein. Bei der Fahrzeugübernahme ist der gültige Ausweis vorzuweisen. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst oder den Lenkern, welche mit Namen und Anschrift im Mietvertrag aufgeführt sind, übernommen und geführt werden. Der SCA vermietet den Bus nur an Mieter mit Schweizer Staatsbürgerschaft und Personen oder Vereine, die dem SCA bekannt sind.
Das Fahrzeug darf nur ab einem Mindestalter von 19 Jahren, oder der gesetzlichen Bestimmungen, geführt werden. Der Lenker ist mindestens 1 Jahr im Besitz eines gültigen Führerausweises der Kategorie B.

4. Tarife

Grundpauschale Fr.50.-
Pro gefahrener km wird zusätzlich ein Betrag von Fr. 0.70 verrechnet.
Das Fahrzeug wird vollgetankt übernommen und muss bei Rückgabe wieder vollgetankt sein.

5. Verhalten bei Unfällen und besonderen Ereignissen

Bei Ereignissen wie Unfall, Diebstahl (Einbruch-Diebstahl/Veruntreuung usw.), Verlust, Brand, Wild- oder sonstigem Schaden muss der Mieter sofort die Polizei verständigen und einen Polizeibericht erstellen lassen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Bei Diebstahl, Verlust oder Veruntreuung des Fahrzeuges ist nebst der Polizei auch die Vermieterin sofort zu kontaktieren. Der Mieter hat bei allen erwähnten

die Mobiliar Agentur Adelboden · ADELBODEN · TSCHENTEN ALP ADELBODEN · DIE GÄLBE · Künzi + Knutti AG Planen Bauen Wohnen · PIEREN TOP PRODUCTS · RAIFFEISEN Frutigland · HOTEL DI

Ereignissen, selbst bei geringfügigen Schäden, unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Bei Unfall muss der Bericht insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

Bei Diebstahl sind die Fahrzeugschlüssel, ein Bericht über den Hergang des Diebstahls sowie der Polizeibericht bei der Vermieterin innerhalb von 24 Stunden einzureichen.

6. Betankung

Beim SCA-Bus handelt es sich um ein Fahrzeug, welches mit Diesel-Kraftstoff betrieben wird. Es ist bei der Betankung unbedingt darauf zu achten, dass nur Diesel-Kraftstoff betankt wird. Sollte aus Versehen oder Unachtsamkeit, anderer Kraftstoff getankt werden, ist die gesamte Kraftstoffanlage zu Lasten des Mieters, von Fachpersonal entleeren zu lassen, ohne dass der Motor gestartete wird. Sollte bei der Volltankung vor der Rückgabe anderer als der zulässige Kraftstoff getankt werden und die Fehlbetankung erst später festgestellt werden, kann der Bus-Chef den verantwortlichen Mieter auch nachträglich mit der Reparatur und Behebung des Schadens belasten.

7. Haftung

a. Der Mieter haftet für alle Schäden (insbesondere Reifen-und Glasschäden), welcher der Vermieterin durch gesetz- oder vertragswidriges oder unsorgfältiges Handeln des Mieters oder seiner Hilfspersonen entsteht.

b. Im Übrigen haftet der Mieter insbesondere für alle Mängel bzw. Beschädigungen des Mietobjekts, welche er zu verantworten hat. Dies umfasst namentlich, aber nicht ausschliesslich Schäden, die entstehen: durch Betankung mit dem falschen Kraftstoff, Nichtbeachtung der Maximalhöhen bei Garageneinfahrten, Unterführungen, Brücken u.Ä.; bei unsachgemässem Gebrauch von Schneeketten, Skiträgern, unachtsamer Beladung von Skiträgern oder des Fahrzeuginnern, unsorgfältiger Handhabung des Fahrzeuginnern (insbesondere Zigarettenlöcher, Risse und Flecken auf Polster und Teppichen), Fahrten abseits der Strasse und allgemein unvorsichtiger Handhabung (insbesondere Schäden am Unterboden wie Lenkung-, Getriebe-, Aufhängungs-, Federungsschäden sowie Schäden an Achsteilen, Schwelle, Ölwanne, Leitungen, Auspuffanlage, Abschirmblechen und Abdeckungen), falscher Manipulation von Fahrzeugen (mechanische Schäden an Kupplung, Getriebe, Aufhängung) usw.,

c. Der Umfang der Haftung beinhaltet die Reparaturkosten bzw. den Fahrzeugwert bei Totalschaden sowie den weiteren Schaden, wie beispielsweise Abschleppkosten, Kosten einer Expertise, Wertminderung des Mietobjekts, entgangene Mieteinnahmen, Anwaltskosten und Administrationsgebühren.

d. Soweit im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs Bussgelder oder Strafen anfallen, für welche die Vermieterin in Anspruch genommen wird, hat der Mieter den entsprechenden Betrag zuzüglich Administrationsgebühren der Vermieterin zu ersetzen. Ausgenommen sind Bussgelder und Strafen, welche wegen Verschuldens der Vermieterin anfallen. Bei Vergehen gegen das Strassenverkehrsgesetz im In- und Ausland ermächtigt der Mieter die Vermieterin die Herausgabe der Vertragsdaten an alle behördlichen Amtsstellen (Polizei, Anwaltschaft, Strassenverkehrsämter usw.) in der Schweiz und im Ausland.

e. Das Fahrzeug ist vollkaskoversichert es besteht ein Selbstbehalt von je Fr.1000.- auf der Kaskoversicherung und auf der Haftpflichtversicherung. Die Selbstbehalte gehen in jedem Fall zu Lasten des Mieters. Die Haftungsbefreiung gilt zudem nicht für Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Lenker oder zu verbotenem Zweck entstehen, bei Unfallflucht des Mieters und bei nach SVG vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung eines Schadens, insbesondere durch Übermüdung, alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit sowie bei Schäden, die durch das Ladegut entstehen.

f. Eine allfällige Haftungsbefreiung des Mieters durch die Vermieterin ist im Übrigen nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt.

8. Transport von Personen und Gütern

Jeder Fahrer/jede Fahrerin des SCA Bus ist selber verantwortlich, dass Kinder unter 12 Jahren oder unter 150 cm Körpergrösse nur mit einem dafür vorgesehenen Kindersitz befördert werden. Der Skiclub stellt keine Kindersitze zur Verfügung. Der SCA-Bus ist für den Transport von max. 9 Personen inkl. Fahrer vorgesehen. Werden Güter transportiert sind diese sachgemäss zu sichern und das zulässige Gewichtslimit einzuhalten.

9. Essen und Trinken

Es ist strengstens verboten im SCA-Bus zu essen. Es sind nur ungesüsste Getränke in wiederverschliessbaren Behältern erlaubt (PET-Flaschen, Bidon, Thermosflasche etc.).
Offene Flaschen und Dosen sind nicht erlaubt.
Jeder Fahrer/jede Fahrerin des SCA Bus ist selber verantwortlich.

10. Rauchen

Rauchen, oder der Konsum von anderen Tabakerzeugnissen (Snus o.Ä.) ist ebenfalls strengstens verboten. Falls trotzdem im Bus geraucht wurde, werden dem verantwortlichen Mieter Fr. 500.- für den Reinigungsaufwand und die Geruchsentfernung in Rechnung gestellt.

11. Übergabe

Die Übergabe erfolgt durch den Bus-Chef. Der Bus wird sauber und vollgetankt übergeben. Bei der Übergabe ist ein gültiger Fahrausweis vorzulegen.
Durch Unterschrift bezeugt der Fahrer sein Einverständnis mit den Vermietungsrichtlinien.

12. Rückgabe

Die Busrückgabe muss in gereinigten Zustand (Innen & Aussen) und vollgetankt erfolgen. Ist dies nicht der Fall, wird die Reinigung bei normaler Verschmutzung mit Fr. 50.-, bei erheblicher Verschmutzung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Ein eventuell teilentleerter Tank wird ebenfalls auf Kosten des Mieters aufgefüllt. Unfallschäden und Schäden jeglicher Art, sowie allfällig festgestellte Betriebsstörungen sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.
Das Fahrtenkontrollheft ist auszufüllen und zu unterzeichnen.

13. Pannen

Für Pannenhilfe oder sonstige Abschlepphilfen ist zwingend die Organisation TOTALMOBIL zu kontaktieren. Tel. 0848 024 365. Zusätzlich ist der Bus-Chef unverzüglich zu informieren.

14. Abrechnung

Nach der Rückgabe wird dem Mieter den Betrag gemäss Tarifvorgaben und Eintrag im Fahrtenkontrollheft durch den Bus-Chef in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage Netto.

Der Vorstand Mai 2020